

Auf einen Blick



Geduldete haben grundsätzlich einen eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Für den festgesetzten Zeitraum sind die Betroffenen in der Regel vor einer Abschiebung geschützt.

Wie ist der Arbeitsmarktzugang bei Geduldeten geregelt?

Flüchtlinge mit einer Duldung sind z. B. Flüchtlinge, die ein Asylverfahren ohne Erfolg durchlaufen haben. Ihr Asylantrag wurde vom BAMF durch einen negativen Bescheid abgelehnt, das heißt, sie haben kein Aufenthaltsrecht in Deutschland. Sie sind an sich zur Ausreise verpflichtet und ihnen droht die Abschiebung. Die Ausländerbehörden müssen den Betroffenen eine Duldung erteilen, wenn diese wegen eines Hindernisses nicht abgeschoben werden können, z. B. weil sie keinen Pass haben (Anspruchsduldung). Ausländerbehörden können dem Betroffenen eine Duldung erteilen, wenn „dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder ein öffentliches Interesse den weiteren Aufenthalt des Betroffenen erfordern“ (Ermessensduldung), z. B. eine vor dem 21. Lebensjahr aufgenommene qualifizierte Berufsausbildung fortzuführen.

Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern ein behördlicher Nachweis darüber, dass die Abschiebung der Betroffenen vorübergehend ausgesetzt ist. Sie werden auch **Geduldete** genannt. Sie haben grundsätzlich einen eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Für den festgesetzten Zeitraum sind die Betroffenen in der Regel vor einer Abschiebung geschützt. Fällt das Abschiebehindernis weg, dann wird die Duldung in der Regel nicht verlängert. Die Betroffenen müssen grundsätzlich mit ihrer Abschiebung rechnen.

Abb. 3: Flüchtlinge mit einer Duldung (Geduldete)

BESCHREIBUNG AUFENTHALTSSTATUS	Kein Recht zum Aufenthalt, deshalb Ausreisepflicht, Abschiebung ist jedoch vorübergehend ausgesetzt.	
ASYLANTRAG	Durch negativen Bescheid des BAMF abgelehnt.	
DULDUNGSART	A) Anspruchsduldung (kein Aufenthaltstitel)	B) Ermessensduldung (kein Aufenthaltstitel)
ERTEILUNG, WENN	<ul style="list-style-type: none"> Ausreise bzw. Abschiebung aufgrund eines Hindernisses nicht möglich ist z. B. kein Pass vorliegt 	<ul style="list-style-type: none"> Dringende humanitäre, persönliche Gründe oder ein öffentliches Interesse den weiteren Aufenthalt erfordern Beendigung einer vor dem 21. Lebensjahr aufgenommenen Berufsausbildung
GÜLTIGKEITSDAUER	<ul style="list-style-type: none"> Gesetzlich nicht vorgeschrieben I.d.R. nur für eine kurze Zeit; üblicherweise 1, 3 oder 6 Monate 	<ul style="list-style-type: none"> Gesetzlich nicht vorgeschrieben I.d.R. nur für wenige Wochen oder Monate
VERLÄNGERUNG	<ul style="list-style-type: none"> Solange Ausreisehindernis besteht Bis zu 1 Jahr zulässig; für längere Zeit nur ausnahmsweise Nach 18 Monaten soll Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erteilt werden, wenn Voraussetzungen vorliegen 	<ul style="list-style-type: none"> Liegt im Ermessen der Ausländerbehörde, bei Wegfall des Erteilungsgrundes wahrscheinlich keine Verlängerung
ARBEITSMARKTZUGANG	Grundsätzlich eingeschränkt	